

# Satzung

des

## **Club aktiver Frauen im DHB – Netzwerk Haushalt Ortsverband Weißenburg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Club aktiver Frauen im DHB-Netzwerk Haushalt, Ortsverband Weißenburg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg und ist im Vereinsregister mit der Nummer 30570 im Amtsgericht Ansbach eingetragen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.  
Der Ortsverband führt als Vereinszeichen das Sonnenzeichen.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

1. Der Zusammenschluss von haushaltsführenden Frauen und Männern.
2. Die Wahrnehmung der Belange der Haushaltsführenden und ihrer Familien auf gesellschaftspolitischem, sozialem und rechtlichem Gebiet.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Verein hat die Aufgaben:

1. Die Interessen der Haushaltsführenden und der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Die Förderung der hauswirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, kulturellen und allgemeinen Bildung von Erwachsenen und Jugendlichen.
3. Ein Angebot an Vorträgen, Seminaren und Besichtigungen zu erstellen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied können alle interessierten Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. nach schriftlicher Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres.
2. durch Ausschluss, entschieden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Stimme kann nicht übertragen werden.

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Vorstand des Vereins**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden

der/ dem Schatzmeister/in

der/dem Schriftführer/in

einer/einem bis fünf Beisitzer/innen

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle Verbandsmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die 1. und die 2. Vorsitzende. Jede vertritt alleine den Verein.

Im Innenverhältnis ist die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen die 1. Vorsitzende verhindert ist. Eine Vertretungsbeschränkung der Vorstandsmitglieder besteht nicht.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Im Wahljahr Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen, diese müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 2/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich fordern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Von dieser Auflösungsversammlung ist der Landesverband mindestens 2 Wochen vorher zu verständigen.

Löst sich der Verein auf, so wird sein Vermögen einer von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zugeführt.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Ebenso ist er zur Vornahme redaktioneller Satzungsänderungen befugt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23. März 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt somit in Kraft.